

Referent Abg. Utenstädt: Ich hätte wohl gewünscht, daß die Ansicht der Deputation einer Berücksichtigung gewürdigt worden: daß selbst, wenn der Fall vorhanden gewesen, die Verfassungs-Urkunde zu erläutern, dies nicht durch das Staatsdienergesetz geschehen können, weil am Landtage, an welchem solches behandelt worden, eine solche Erläuterung noch gar nicht beantragt werden können. Ich kann mich nie überzeugen, daß das Staatsdienergesetz die Verfassungs-Urkunde habe erläutern sollen. Nach §. 152. der Verfassungs-Urkunde kann dies nie die Absicht desselben gewesen sein.

Präsident: Der Eintritt des Abgeordneten D. Kunde in die Commission, die den Zweck hat, die Grundsteuerverhältnisse zu reguliren, hat die Diskussion veranlaßt, welche von einer großen Theilnahme in der Kammer zeugt. Es ist hier nicht über die Person zu sprechen, sondern über die Principfrage, welche sich an ihr Bleiben oder Ausschneiden knüpft. Die Deputation hat geglaubt, daß man den Staatsdienst von dem Begriffe Staatsdiener scheidet und zwei Classen Staatsdiener annehmen müsse, einmal im Sinne des Staatsdienergesetzes und dann nach §. 42. der Verfassungsurkunde, welche überhaupt für ihre Dienstleistung der Staatsregierung verantwortlich sind. Man stellt dabei aber die Principfrage an die Spitze: ob nicht die Constitution selbst beeinträchtigt erscheinen möchte, wenn der Abgeordnete als unbezweifeltes im „Staatsdienst“ befindlich, länger in der Kammer bliebe und nicht den Wahlmännern überlassen würde zu entscheiden, ob sie nach seinem Eintritte in das neue Verhältniß noch dasselbe Vertrauen zu ihm hätten, als früher bei seiner Wahl. Es wurde die Wahlfreiheit bezeichnet als der Grundstein der Constitution und die Erhaltung dieser Wahlfreiheit als die theuerste Pflicht der Stände. Allein die Meinung der Deputation und mehrerer Mitglieder der Kammer selbst und die der Regierung und anderer Abgeordneten über die Beurtheilung des vorliegenden Falles stehen sich entgegen. Es wurde von letztern erklärt, daß sich in §. 44. der Verfassungsurkunde selbst darauf bezogen worden sei, daß die Verhältnisse der Staatsdiener näher geregelt werden sollen. Diese Feststellung und nähere Erörterung der Staatsdienerverhältnisse sei durch das Staatsdienergesetz erfolgt, und so lange dieser Begriff gesetzlich allein feststehe, könne kein anderer weiterer Begriff durch anderweite Ansichten für jetzt als festgestellt angesehen werden. Denn wohin soll es führen, wenn man nach der Meinung der Deputations-Mitglieder einmal weiter gehen wollte, als die Bestimmung des Staatsdienergesetzes. Man hat hingewiesen auf mehrere Beamte des Landes, welche dann auch unbezweifeltes als Staatsdiener in Bezug auf die ständischen Verhältnisse zu betrachten wären, namentlich auf die Mitglieder des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldenkasse auf die Lokalabschätzungscommissäre, selbst städtische Beamte, Gerichtsdirectoren u., und auf die Ungewißheit, wenn man über den einzigen jetzt feststehenden Begriff „Staatsdiener“ nach dem Staatsdienergesetz hinausgehen wolle. Soviel hat sich aus den Verhandlungen herausgestellt, daß nicht allein bei der Staatsregierung, sondern auch in der Kammer selbst eine Verschiedenheit der Meinungen vorkommt, ob überhaupt in dieser Beziehung

der Abg. D. Kunde, welcher zu dieser Principfrage Gelegenheit gegeben hat, nach §. 71. der Verfassungs-Urkunde zu beurtheilen sei, und ob man den Begriff „Staatsdiener“ trennen könne von dem Wortbegriff „Staatsdienst.“ Demnach würde ich zur Abstimmung über das Deputations-Gutachten unbedenklich überzugehen haben, wenn man glauben darf, daß dadurch nicht sofort unumstößlicher Beschluß gefaßt werden soll über eine Erläuterung der Verfassungs-Urkunde, über eine Frage, die der dormaligen Sachlage nach noch einer näheren Beurtheilung unterliegen kann, sondern daß überhaupt darüber nothwendig abzustimmen sei, welche Meinung sich aus der Majorität der Kammer herausstelle. Sonach wird die Kammer nicht über ihr Ressort hinausgehen, und im Fall der Annahme des Deputations-Gutachtens nach Erklärung der Staatsregierung zu erwägen sein, welche weitere Anträge, nach Befinden im Verein mit der I. Kammer, zu stellen sein dürften. Dies sind meine Ansichten von der Sache, und ich weiß nicht, ob von Seiten der Regierung sowohl als der Kammer Etwas dagegen eingehalten wird; aber ich glaube nicht, daß gegen die nunmehrige Fragstellung über den Vorschlag der Deputation auf diese Weise Etwas einzuwenden sein wird. Wenn das der Fall ist, so würde ich fragen: ob nach Maßgabe des Deputations-Gutachtens §. 227. die Kammer der Meinung sei, daß bei dem Abg. D. Kunde der §. 71. unter b. der Verf. Urkunde vorausgesetzte Fall eingetreten sei?

Diese Frage wurde von 60 Mitgliedern gegen 8 bejahend beantwortet.

Abg. Kour: Ich bin der Meinung, daß die Deputation das Recht hat zu verlangen, daß zuerst ihr Gutachten bei Nr. III. zur Abstimmung gebracht werde.

Abg. D. v. Mayer; Zu III. ist noch keine Diskussion eröffnet worden.

Präsident: Wenn die Kammer es wünscht und der Referent darauf anträgt, so könnte zwar mit der Diskussion über Punct III. fortgefahren werden; allein heute würde es wegen Ablauf der Zeit nicht wohl möglich sein.

Nachdem der Präsident zur morgenden Tagesordnung die Fortsetzung der Berathung des Berichts, die ständische Funktion des Abg. D. Kunde betreffend, und des Berichts, die passive Wählbarkeit des für den Abg. im XVIII. bäuerlichen Wahlbezirke zum Stellvertreter gewählten Georg Friedrich Kühn, Begüterten zu Kulden, betr. bestimmt hatte, wurde die Sitzung halb 3 Uhr geschlossen.

Vierzehnte öffentliche Sitzung der II. Kammer
am 16. December 1836.

Vortrag aus der Registrande. — Fortsetzung und Schluß der Berathung über die ständische Funktion des D. Kunde.

Die Sitzung beginnt gegen halb 11 Uhr; anwesend sind 68 Mitglieder. — Nachdem das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen war und der Präsident die Kammer um die Genehmigung desselben fragte, äußerte:

Abg. D. v. Mayer: Ich vertraue dem loyalen Sinne des Secretairs, daß er meine Aeußerungen in der gestrigen